

Niederlage und stellte dabei Überlegungen für die Ausschaltung der Nazis von politischer Tätigkeit nach dem Zusammenbruch an. Die Denkschrift geriet noch auf deutschem Boden in die Hände der Gestapo. Metzger hatte sich daraufhin vor dem 1. Strafsenat des Volksgerichtshofs zu verantworten.

Der Senat sah die Handlungsweise des Priesters als „Helfershandlung für unseren Kriegsfeind“ (§§ 911 StGB) an. In den Urteilsgründen heißt es:

„Die ganze Handlungsweise Metzgers ist so ungeheuerlich, daß es gar nicht darauf ankommt, ob sie sich juristisch als Hochverrat kennzeichnen läßt oder ob sie juristisch Feindbegünstigung ist oder ... Defaitismus. Auf das alles kommt es nicht an. Denn jeder weiß, daß ein Soldat es Ausscherehen eines einzelnen aus unserer Kampffront eine ungeheuerliche Schandtat ist.“³

Das war die Begründung, mit der der Geistliche zum Tode verurteilt und am 17. April 1944 hingerichtet wurde!

Der westdeutsche Bundesgerichtshof nannte in dem Revisionsverfahren gegen die Denunziantin Metzgers vom 28. Juni 1956 das unter Mitwirkung Rehse gegen Metzger gefällte Urteil „eine Ausnutzung gerichtlicher Formen zur widerrechtlichen Tötung“, wobei der Mißbrauch des § 91b StGB „mit Rechtsprechung nichts zu tun hat“^{2 3 4}.

b) Der Fall Prof. Dr. Dr. Arndt:

Arndt hatte im Sommer 1943 zu dem ihm bekannten Zoologen Dr. Stichel gesagt, jetzt sei es zu Ende mit dem Dritten Reich; es handele sich nur noch um die Bestrafung der Schuldigen und darum, wie weit nach unten die Führenden bestraft werden würden. Seit dem Reichstagsschwindel habe er gewußt, daß es so kommen werde; denn auf die Dauer sei ein solches Lügenspiel nicht möglich. Wenig später sagte Arndt zu seiner Jugendfreundin Hanneliese Mehlhausen, die Deutschen seien am Kriege schuld, und jetzt würden die Schuldigen zur Rechenschaft gezogen. Wie in Italien Mussolini in drei Tagen erledigt worden sei, so werde es auch in Deutschland kommen. In vier Wochen sei es auch bei uns aus mit der Partei.

Arndt hatte sich auf Grund der Denunziationen seines Kollegen und seiner Jugendfreundin⁶ am 11. Mai 1944 vor dem 1. Strafsenat des Volksgerichtshofs zu verantworten. Er wurde mit folgender Begründung zum Tode verurteilt;

„Mit Arndt mußte der Volksgerichtshof gerade so verfahren, wie mit anderen Defaitisten (§ 5 KSSVO)*, die unserem kämpfenden Volk mit ihren entmutigenden Zersetzungsreden in den Rücken fallen

2 § 91b StGB (Feindbegünstigung) lautete:

„Wer ... es unternimmt, während eines Krieges gegen das Reich ... der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reiches einen Nachteil zuzufügen, wird mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus bestraft.“

Wenn die Tat nur einen unbedeutenden Nachteil für das Reich ... und nur einen unbedeutenden Vorteil für die feindliche Macht herbeigeführt hat, schwere Folgen auch nicht herbeiführen konnte, so kann auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren erkannt werden.“⁷

3 Akte des Volksgerichtshofs ^{8 J 190/43 g} ₂₅₃₋₄₃

4 BGHSt Bd. 9 S. 302 ff. *

B Im Urteil (Akte des Volksgerichtshofs — ^{1 L 133/44} _{0 J 740/44}) heißt es hierzu: „Sie tat das, was Pflicht der deutschen Frau ist: sie hat sich an ihren Kreisleiter gewandt und dann Meldung erstattet.“

6 § 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO) lautete:

„Wegen Zersetzung der Wehrkraft wird mit dem Tode bestraft:
1. wer öffentlich auffordert oder anreizt, die Erfüllung der Dienstpflicht in der deutschen Wehrmacht ... zu verweigern# oder sonst öffentlich den Willen des deutschen ... Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen sucht;

2. wer es unternimmt, einen Soldaten ... zum Ungehorsam# für Widersetzung oder zur Tätlichkeit gegen einen Vorgesetzten oder zur Fahnenflucht oder unerlaubten Entfernung zu

und die sich dadurch für immer ehrlos gemacht haben. Er mußte zum Tode verurteilt werden, damit die Siegesgewißheit und damit die Kampfkraft unserer Heimat unangetastet bleibt.“

Dieses Todesurteil wurde im Sommer 1944 vollstreckt. Während Rehse unangefochten in der Verwaltung des Landes Schleswig-Holstein tätig war, wurden die Denunzianten des unter seiner Mitwirkung zum Tode verurteilten Arndt vom Schwurgericht in Berlin am 22. September 1949 verurteilt: Dr. Stichel erhielt 8, Frau Mehlhausen 15 Jahre Zuchthaus.

c) Der Fall Müller:

Pfarrer Müller unterhielt sich im Spätsommer 1943 mit dem Elektrotechniker Hermann Niehoff über den Krieg, wobei er die Lage als ernst bezeichnete. Im weiteren Verlauf der Unterhaltung bemerkte Niehoff: „Wehe den Deutschen, die im Falle unserer Niederlage zum Wiederaufbau nach Rußland geholt würden.“ Darauf antwortete Müller: „Das Beispiel dafür haben wir denen ja gegeben!“ Weiter bezeichnete er den Faschismus als eine Konjunkturerscheinung und meinte, nach einem verlorenen Krieg würde der Nationalsozialismus den gleichen Weg gehen. Kurze Zeit später erzählte Müller dem Elektrotechniker einen Witz: Ein im Sterben liegender Verwundeter wünschte die zu sehen, für die er sterben müsse. Daraufhin stellte man ihm die Bilder Hitlers und Görings zur Rechten und zur Linken. Da erklärte der Verwundete: „Jetzt sterbe ich wie Christus“ (nämlich zwischen zwei Verbrechern).

Im Todesurteil vom 28. Juli 1944 heißt es in bezug auf den Witz:

„Er (Müller — d. Verf.) hat ... einen der gemeinsten und gefährlichsten Angriffe auf unser Vertrauen zu unserem Führer gerichtet, einen Angriff, der unsere Bereitschaft, uns mit aller Kraft im Gefühl unseres Rechts in diesem großem Kampfe für unseres Volkes Leben einzusetzen, mindern kann. Und das tat er nicht nur einmal, denn auch die Reden, die er bei dem ersten Vorfall führte, laufen ja in derselben Richtung (§ 5 KSSVO). Ein solches Verhalten ist Verrat an Volk, Führer und Reich ... Solcher Verrat macht für immer ehrlos.“⁷

Auch dieses Urteil wurde — und zwar im September 1944 — vollstreckt.

d) Der Fall Alich:

Alich äußerte kurz nach der Absetzung Mussolinis in einer Unterredung mit einem Geschäftsfreund, Hitler müsse auch zurücktreten, denn er habe viel Unglück über das deutsche Volk gebracht. Er müsse erschossen werden; falls keiner es tun wolle, sei er dazu bereit.

Der 1. Strafsenat des Volksgerichtshofs begründete das Todesurteil folgendermaßen:

„Wer wie Alich sagt, er sei fähig, den Führer zu erschießen, man solle ihn nur herbringen, er werde es tun — der ist in unser aller Augen dadurch für immer ehrlos geworden. Denn er hat sich in schlimmster Weise zum Zersetzungspropagandisten unserer Feinde gemacht und ist sich darüber auch klar (§ 91b StGB).“

Wer es wagt zu erklären, er könne die Hand an unseren Führer legen, hat damit sein Urteil selbst gesprochen. Dann muß er eben aus unserer Mitte ausscheiden.“⁸

verleiten oder sonst die Manneszucht in der deutschen.; Wehrmacht zu untergraben;

3. ...

In minder schweren Fällen kann auf Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe erkannt werden.“

7 Akte des Volksgerichtshofs ^{1 L 234/44} _{140/44}

8 Akte des Volksgerichtshofs ^{2 J 523/43} _{101/43}